



SATZUNG

des

Unterschleißheim-Lohhofer Faschings-Club

Weiß-Blau UFC e.V.

Satzungsänderungen der
Satzung des UFC vom 01. 04. 87:

Erste Änderung gem. Beschluß
der Mitgliederhauptversammlung vom 18. 05. 99

Aufnahmeurkunde

für

Herrn/Frau

Wohnort

Straße

aufgenommen am

Der Vereinsvorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Aufnahmeurkunde	1
§ 1 Name und Sitz des Vereins	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins	5
§ 4 Geschäftsjahr	6
§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag	8
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	9
§ 9 Organe des Vereins, Vereinsleitung	11
– der Vereinsvorstand	11
– der erweiterte Vereinsvorstand	11
– der Ehrensenat	20
– die Mitgliederhauptversammlung	21
– die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung	23
– der Wahlausschuß	23
– die Revisoren	24
– der Pressereferent	25
§ 10 Wahlmodus	25
§ 11 Ehrungen und Auszeichnungen	26
§ 12 Verwendung der Vereinsmittel	27
§ 13 Zustimmung der Mitglieder	27
§ 14 Haftungsbeschränkung	28
§ 15 Auflösung des Vereins	28
§ 16 Satzungsänderung / Wirksamkeitsbestimmung	29

S A T Z U N G

des

Unterschleißheim-Lohhofer Faschings-Club Weiß-Blau UFC e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Unterschleißheim-Lohhofer Faschings-Club Weiß-Blau e.V.“ (kurz: UFC) und hat seinen Sitz in Unterschleißheim bei München. Die Farben des Vereins sind Weiß und Blau. Die Gründung erfolgte am 1. April 1987.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB beim Amtsgericht München unter Nr. VR 12322. Der Verein kann unter Wahrung seiner organisatorischen Selbstständigkeit Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V., Sitz Köln a. Rh. werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des traditionellen oberbayerischen

Faschingsbrauchtums in der Heimatpflege und Heimatkunde selbstlos zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Übungen für die Jugend und Erwachsenen in Brauchtumstänzen, Vorstellung der Tänze für die Allgemeinheit in dafür vorgesehenen Veranstaltungen faschingsbrauchtümlicher Art und Durchführung von Faschingsumzügen. Veranstaltungen faschingsbrauchtümlicher Art sollen sie in ihrer Gesamteinrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Unterschleißheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern über 18 Jahren
2. jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
3. Ehrenmitgliedern

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Aufnahmegesuchen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und der erweiterte Vorstand des Vereins. Ein zurückgewiesenes Aufnahme-

gesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung des Vereins mit Aufnahmeurkunde. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder oder auch Personen außerhalb des Vereins, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederhauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu leisten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, Können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden, wobei der Verein

sich alle Rechte aus den Beitragsrückständen, auch deren eventueller gerichtlicher Beitreibung, vorbehält. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 14 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 14 Jahren.

In den Vereinsvorstand können nur Mitglieder mit mindestens sechsmonatiger Vereinszugehörigkeit gewählt werden.

§ 7

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Ab Zeitpunkt eines wirksamen Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung hat jedes neue aufgenommene Mitglied über 18 Jahren eine einmalige Aufnahmegebühr zum Zeitpunkt der Aufnahme zu entrichten. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Vereinsvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederhauptversammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen.

In besonderen Fällen kann der Vereinsvorstand auf Antrag Ermäßigung der Befreiung vom Mitgliedsbeitrag für bestimmte Vereinsmitglieder beschließen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Sämtliche Einnahmen des Vereins Sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod.

b) durch Austritt.

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vereinsvorstand gegenüber erfolgen.

Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

c) durch Ausschluß.

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, grober Verletzung von Sitte und Anstand, Bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, insbesondere wer sich der Veruntreuung oder des Diebstahls von Vereins-eigentum oder einer Urkundenfälschung von Abrechnungsunterlagen schuldig macht. Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechts-

kräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; Er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsvorstand und erweiterter Vorstand in vertraulicher Sitzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschuß zur nächsten Mitgliederhauptversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Dann entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit über den Verbleib oder den endgültigen Ausschluß. Wird diese Dreiviertelmehrheit erreicht, so muß sich der Vereinsvorstand dem Mitgliederbeschuß beugen.

2. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ämter sowie jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins 6

1. Der Vereinsvorstand
2. Der erweiterte Vereinsvorstand
3. Der Ehrensenat
4. Die Mitgliederhauptversammlung
5. Die außerordentliche
6. Mitgliederhauptversammlung
7. Der Wahlausschuß
8. Die Revisoren
9. Der Pressereferent

1. Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) den Ehrenpräsidenten
- b) dem Ehrenvorsitzenden
- c) dem Präsidenten
- d) dem Kinderpräsidenten
- e) dem 1. Vorsitzenden
- f) dem 2. Vorsitzenden
- g) dem 1. Schriftführer
- h) dem 1. Schatzmeister

Sämtliche Ämter des Vereinsvorstandes und erweiterten Vorstandes sind nicht geschlechtsspezifisch.

Der Vereinsvorstand ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sind.

Zu a) Ehrenpräsident kann nur ein ehemaliger Präsident oder Kinderpräsident werden nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener Ausübung seines Amtes. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Lebenszeit auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch den Vereinsvorstand und erweiterten Vereinsvorstand. In sämtlichen Sitzungen des Vereinsvorstandes und erweiterten Vereinsvorstandes hat der Ehrenpräsident Sitz und Stimme. Die Ernennung kann gem. § 8 c der Satzung aberkannt werden.

Zu b) Ehrenvorsitzender kann nur ein ehemaliger 1. Vorsitzender werden nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener Ausübung seines Amtes. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch den Vereinsvorstand und erweiterten Vereinsvorstand.

In sämtlichen Sitzungen des Vereinsvorstandes und erweiterten Vereinsvorstande hat der Ehrenvorsitzende Sitz und Stimme, er ist jedoch nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Ernennung kann gem. § 8 c der Satzung aberkannt werden.

Zu c) Dem Präsidenten obliegt die Leitung und Überwachung der Gestaltung des vom Vorstand und erweiterten Vorstand beschlossenen Faschingsprogramms der jeweiligen Saison sowie die zeitliche Planung, Durchführung und Moderation der festgelegten Veranstaltungen des UFC. Er ist verantwortlich für die Unterweisung im Faschingsbrauchtum.

Zu d) Dem Kinderpräsidenten obliegt die Leitung und Überwachung der Gestaltung des vom Vorstand und erweiterten Vorstand beschlossenen Faschingsprogramms der jeweiligen Saison für die Kindergarde. Er ist verantwortlich für die zeitliche Planung, Durchführung und Moderation der festgelegten Veranstaltungen der Kinderabteilung des UFC. Er ist verantwortlich für die Unterweisung im Faschingsbrauchtum.

Zu e) Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und

außergerichtlich. Er hat Einzelvertretungsbefugnis und leitet die Vereinsgeschäfte. Dem 1. Vorsitzenden obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er hat die Pflicht, die genaue Einhaltung der Vereinssatzung zu überwachen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Sowohl in Versammlungen wie auch im Vorstand und erweiterten Vorstand führt er den Vorsitz. Sitzungen des Vereinsvorstandes und erweiterten Vereinsvorstandes müssen vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, sooft die Lage der Geschäfte es erfordert und wenn mindestens drei Mitglieder des Vereinsvorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangen. Am Ende eines Geschäftsjahres erstattet er der Mitgliederhauptversammlung einen Bericht über die zurückliegende Amtstätigkeit des Vorstandes.

Zu f) Der 2. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Der 2. Vorsitzende hat in Abwesenheit des 1. Vorsitzenden dessen

Rechte und Pflichten zu übernehmen. Ihm obliegt vor allem die innere Führung und der Ausbau des Vereins.

Zu g) Der 1. Schriftführer erledigt den Schriftwechsel des Vereins gemäß den Anweisungen des Vorstandes. Er hat Protokoll über die Mitgliederhauptversammlung und die Sitzungen des Vorstands und erweiterten Vorstands zu führen. Alle wichtigen Schriftstücke müssen dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Nach satzungsmäßiger Genehmigung müssen alle Versammlungs- und Sitzungsprotokolle durch den 1. Schriftführer gezeichnet werden, die der Mitgliederhauptversammlung zusätzlich vom 1. Vorsitzenden.

Zu h) Der 1. Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verbuchung aller ein- und ausgehenden Gelder in der Kasse bzw. auf dem Konto des Vereins. Am Ende eines Geschäftsjahres erstattet er der Mitgliederhauptversammlung Bericht über die Jahresrechnung des Vereins und legt die Budgetplanung für das neue Geschäftsjahr vor.

In seinen Sitzungen entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleich-

heit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes ist in einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

2. Der erweiterte Vereinsvorstand

Der erweiterte Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vereinsvorstand
- b) dem Elferrat
- c) dem Prinzenpaar
- d) dem Zeugwart
- e) dem Zeremonienmeister
- f) dem Sprecher des Ehre senates

Grundsätzlich beschließt der erweiterte Vereinsvorstand über die

- Vorbereitung und Durchführung aller vom Vereinsvorstand festgelegten Veranstaltungen des Vereins,
- die Wahl des Prinzenpaares,

- Ernennung des Fahnenträgers und dessen Stellvertreters,
- Zusammensetzung der Garde und die Besetzung der Leitung der Choreographie,
- Festlegung der Kleiderordnung,
- Zustimmung zu karnevalistischen Auftritten eines Mitgliedes des Vereins bei Veranstaltungen eines anderen Faschingsvereins oder Faschingsgesellschaft etc.

Zu b) Der Elferrat besteht aus dem Vereinsvorstand und soviel weiteren Mitglieder, daß sich die Zahl von mindestens 11 ordentlichen Mitgliedern ergibt. Vereinsvorstandsmitglieder können auf eine Mitgliedschaft im Elferrat verzichten. Die Funktionen des 2. Schriftführers, des 2. Schatzmeisters, des 2. Zeugwartes, des 2. Zeremonienmeisters und des Pressereferenten können auch durch einen der Elferräte besetzt werden.

Aufgabe des Elferrats ist die Anwesenheit bei allen Auftritten und Veranstaltungen des Vereins sowie dortselbst mitzuwirken.

Zu c) Das Prinzenpaar muß an allen Faschingsveranstaltungen des Vereins teilnehmen, darüber hinaus auch an Veranstaltungen des Vereins, soweit dies

vom Vorstand für notwendig erachtet wird. Während der Faschingsaison und der Zeit der Vorbereitung hierzu hat es sich die notwendige Trainings- und Auftrittsfreizeit vorausplanend zu verschaffen und vor deren Wahl zu versichern, daß sie dies gewährleisten kann.

Das Prinzenpaar wird für die Dauer einer Faschingsaison vom Vereinsvorstand gewählt und hat das Amt bei der Inthronisation des neuen Prinzenpaares an deren Nachfolger zu übergeben.

Zu d) Der Zeugwart ist verantwortlich für die Auflistung und saubere, übersichtliche Lagerung des Inventars des Fundus des Vereins. Zu Veranstaltungen des Vereins hat er die benötigten Kulissen, Kostüme und Ausrüstungsgegenstände bereitzustellen sowie für geeignete Transportmittel dafür zum Auftrittsort zu sorgen. Bei Auftritten des UFC außerhalb der Gemeinde hat er auch für geeigneten Personentransport Sorge zu tragen.

Zu e) Der Zeremonienmeister ist verantwortlich für Prägung, Gravur und Beschaffung der für die jeweilige Saison benötigten Orden. Zu Veranstaltungen hat er die zur Ordensverleihung nötige Anzahl von Orden jeweils mitzuführen. Wegen der Gestaltung

der Orden hat er sich an die Beschlüsse des Vereinsvorstandes zu halten.

Der Zeremonienmeister ist nach Vorgabe des Präsidenten verantwortlich für die Information der Elferräte und der an den Auftritten des UFC beteiligten Personen (ausgenommen Garde) über die zeitliche Abfolge der jeweiligen Veranstaltungen.

Zu f) Der Sprecher des Ehrensenats vertritt dessen Interessen gegenüber dem Vereinsvorstand, dem erweiterten Vereinsvorstand und der Mitgliederhauptversammlung. Er lädt zu den Sitzungen des Ehrensenates ein und leitet sie. Er ist Vorsitzender des Wahlausschusses des Vereins. Für den Fall seiner Verhinderung übernimmt dessen Aufgabe ein Ehrensenator, der von diesen dazu bestimmt wurde.

Der erweiterte Vereinsvorstand wird zusammen mit den Mitgliedern des Vereinsvorstandes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederhauptversammlung gewählt. Ausnahmen der Wahl bilden das Prinzenpaar (s. Punkt 2 c) und der Sprecher des Ehrensenates (s. 2 f).

Der erweiterte Vereinsvorstand hat den Vereinsvorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und gemäß Satzung Vorschläge zu unterbreiten. Der Vereinsvorstand ist an Beschlüsse des erweiterten Vereinsvorstandes in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Ausnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der erweiterte Vereinsvorstand wird vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben in den Sitzungen des erweiterten Vereinsvorstandes Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

3. Der Ehrensenat

Der Ehrensenat hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten. Seine Entscheidungen darüber sind mit ihrer Verkündung für alle Beteiligten verbindlich. Im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand kann der Ehrensenat weitere Aufgaben übernehmen.

Dem Ehrensenat gehören bis zu 11 Mitglieder an. Die Senatoren werden auf Vorschlag der amtierenden Senatoren vom Vereinsvorstand gewählt. Der Ehrensenat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Die ersten Mitglieder des Ehrensenats werden vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und ernannt.

Die Senatoren sollten Vereinsmitglieder sein oder die Mitgliedschaft nach ihrer Ernennung erwerben. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Die Mitgliedschaft im Ehrensenat erlischt durch Tod oder Austritt. Ein Ausschluss nach § 8 c ist möglich.

4. Die Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie soll in den folgenden drei Monaten nach dem Rosenmontag durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung aller Mitglieder oder durch eine Veröffentlichung im „Lohhofer- und Landkreisanzeiger“ unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung oder die Veröffentlichung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Entgegennahme der Berichte:

- g) des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- h) des Präsidenten über die abgelaufene Faschingssaison
- i) des Kinderpräsidenten über die abgelaufene Faschingssaison
- j) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
- k) der Revisoren

2. Entlastung des Vereinsvorstandes.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes und des erweiterten Vereinsvorstandes. Wahl der Revisoren und des Pressereferenten.
4. Genehmigung des Haushalts für das neue Geschäftsjahr.
5. Genehmigung des Jahresbeitrags.
6. Satzungsänderungen.
7. Anträge und Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden; spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder das verlangt.

Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vereinsvorstandes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschuß. Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Satzungsänderung ist eine Drei-

viertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über jede Mitgliederhauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden und 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

5. Die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern.

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 9 Abs. „die Mitgliederhauptversammlung“.

6. Der Wahlausschuß

Vorstand des Wahlausschusses ist der Sprecher des Ehrensenates. Bei Abwesenheit des Sprechers des Ehrensenates während eine Wahlvorganges ist ein anderes Mitglied als Vorsitzender des Wahlaus-

schusses von der Mitgliederhauptversammlung zu bestimmen. Der Vorstand des Wahlausschusses schlägt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vereins als Beisitzer für den Wahlausschuß mit deren Einverständnis vor. Die Beisitzer müssen von der Mitgliederhauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit genehmigt werden.

Der Vorstand des Wahlausschusses hat die eingereichten Wahlvorschläge der Mitgliederhauptversammlung zu unterbreiten. Die Entlastung des Vereinsvorstandes erfolgt durch den Vorstand des Wahlausschusses.

7. Die Revisoren

Die Revisoren haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Prüfung der Kassenführung vorzunehmen und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und hierüber in der Mitgliederhauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Revisoren sowie der 1. und 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher und in die Kasse Einsicht zu nehmen. Alle anderen Mitglieder haben sich im Zweifelsfalle an den Vereinsvorstand zu wenden.

8. Der Pressereferent

Der Pressereferent ist in seiner Arbeit unabhängig. Seine Tätigkeit hat loyal dem Verein gegenüber zu erfolgen. Er hält den Kontakt zu den örtlichen und überörtlichen, öffentlichen und amtlichen Medien und berichtet darin regelmäßig über besondere und nennenswerte Aktivitäten und Geschehnisse im Verein. Er sichert dem Verein durch seine Arbeit mit den Medien einen dauerhaften Bekanntheitsgrad. Er verwaltet die Vereinschronik in Schrift und Bild und ist verantwortlich für die Fortschreibung der Chronik. Er hat das Recht, an allen Vorstands- und erweiterten Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 10 Wahlmodus

Wahlvorschläge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederhauptversammlung (bei einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung mindestens zwei Tage vorher) beim Vorstand des Wahlausschusses schriftlich einzureichen. Vorstand des Wahlausschusses ist der Sprecher des Ehrensenates des Vereins.

Hat der Verein zum Zeitpunkt einer Wahl keinen Sprecher des Ehrensenates, so sind die Wahlvorschläge unter Wahrung der Frist und Form beim

1. Vorsitzenden einzureichen, der diese nach der Bestimmung eines Wahlvorstandes durch die Mitgliederhauptversammlung diesem übergibt. (Danach ist wie in § 9, Abs. „Der Wahlausschuß“, zu verfahren.) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Wählbar für den Vereinsvorstand (§ 9 Ziff. 1 c-h) und für den erweiterten Vereinsvorstand (§ 9 Ziff. 2 b und d-e) sind nur Mitglieder mit mindestens sechsmonatiger Vereinszugehörigkeit.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt und es muß eine Stichwahl erfolgen.

Die Wahl für die Mitglieder des Vereinsvorstandes hat schriftlich und geheim zu erfolgen. Die Wahl des erweiterten Vereinsvorstandes und der übrigen Funktionen kann offen und mit Handzeichen durchgeführt werden.

Als gewählt gilt nur, wer die Wahl angenommen hat.

§ 11

Ehrungen und Auszeichnungen

Über Ehrungen und Auszeichnungen beschließt der Vereinsvorstand.

§ 12

Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auf § 3 „Gemeinnützigkeit des Vereins“ wird verwiesen.

§ 13

Zustimmung der Mitglieder

1. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederhauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - b) Ausschluß eines Mitgliedes, wenn das betroffene Mitglied gegen den Ausschließungsbeschluß bei der Mitgliederhauptversammlung schriftlich Beschwerde eingelegt hat.
 - c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins,

wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 14

Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung für Vertragsschulden gegen Dritte beschränkt sich auf den Anteil der Mitglieder am Vereinsvermögen.
2. Es haften aus einem Rechtsgeschäft, das einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich, handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 15

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens

hierzu einberufenen Mitgliederhauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder entschließen, in weiterzuführen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Unterschleißheim zu, um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Mit Einwilligung des Finanzamtes kann das Vermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von zehn Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Satzungsänderung / Wirksamkeitsbestimmung

Sollten einzelne Paragraphen dieser Satzung unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, oder werden einzelne Paragraphen geändert oder abgeändert, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Der § 13 dieser Satzung, Zustimmung der Mitglieder, Nr. 1 a und Nr. 2 ist zu beachten.

Satzung digitalisiert im Juni 2018

Die digitalisierte Fassung der Satzung bietet keine gültige Rechtsgrundlage.
Alle Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.